

## Synopse

### Totalrevision Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 6/127)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 6/127)
	<b>Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)</b>
	<b>I.</b>
<p><b>§ 5</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVöB abzuschliessen;</li><li>2. das für die Kontrollen zuständige Organ gemäss Artikel 12 Absatz 5 IVöB zu bezeichnen;</li><li>3. die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen für:<ol style="list-style-type: none"><li>a. das Führen eines Verzeichnisses der Anbieter, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen (Artikel 28 Absatz 1 IVöB);</li><li>b. die Sanktionen gemäss Artikel 45 Absatz 1 bis 5 IVöB;</li><li>c. die Statistik gemäss Artikel 50 Absatz 1 IVöB;</li><li>d. die Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter gemäss Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB;</li></ol></li><li>4. ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;</li><li>5. Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>3. die für den Vollzug, die Kontrolle und <u>die</u> Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen für:</li></ol>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 6/127)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 6/127)
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">720.1</a> (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] vom 25. November 1994) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>  Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.